

Satzung
des Eisenbahner - Sportvereins Blau - Rot Bonn e.V.
vom 24. März 2004 in der Fassung vom 31. März 2017

1 - Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen: „Eisenbahner-Sportverein Blau - Rot Bonn e.V. – abgekürzt: ESV Blau - Rot Bonn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bonn eingetragen.

1.2 Die Farben des Vereins sind blau - rot. Das Vereinszeichen trägt die Inschrift „ESV Blau - Rot Bonn“.

1.3 Der Verein ist insbesondere Mitglied des

- Verbandes Deutscher Eisenbahner - Sportvereine e.V. - VDES -,
- Schwimmverbandes Nordrhein - Westfalen e.V.,
- Tennisverbandes Mittelrhein e.V.,
- Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V.,
- Rheinischer Turnerbund e.V.

und erkennt deren Satzung und Richtlinien für den Spielbetrieb an. Er ist ferner Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

2 - Zweck, Mittelverwendung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch ausgebildete Trainer, Teilnahme und oder Ausrichtung an/von Wettkämpfen, Aus- und Fortbildung der Trainer/Übungsleiter, Anschaffung bzw. Anmietung der Sportanlagen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG für Mitglieder des Gesamtvorstandes - mit Ausnahme der Abteilungsleiter (Ziffer 9.1 c) - beschließen. Die Abteilungsversammlungen können für ihre Abteilungsleiter und weitere ehrenamtliche Funktionsträger ebenso verfahren.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner - Sportvereine e.V., Frankfurt (M), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2.6 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

3 - Abteilungen

3.1 Für die derzeit betriebenen Sportarten Gymnastik, Schwimmen, Tennis und Tischtennis bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfalle kann der Gesamtvorstand weitere Abteilungen zulassen und Sportarten in einer Abteilung zusammenfassen. Die Aufgabe einer Sportart und die Schließung einer Abteilung bedürfen vorher der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3.2 Jede Abteilung organisiert für ihre Sportart einen Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb. Die Tennisabteilung unterhält daneben ihre Sportanlage und erlässt Spielordnungen. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter ehrenamtlich geführt, der für die ordnungsgemäße Abwicklung des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes sowie bei der Tennisabteilung für die Bespielbarkeit und Zugänglichkeit der Sportanlagen verantwortlich ist. Der Abteilungsleiter ist gleichzeitig besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB für diesen Bereich. Er gehört dem Gesamtvorstand an, dem er zur Berichterstattung verpflichtet und an dessen Beschlüsse er gebunden ist.

3.3 Die Mitglieder einer Abteilung wählen in einer Abteilungsversammlung den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilung kann weitere Funktionsträger wie z.B. Sportwart oder Gerätewart wählen. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl statt. Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus, übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Wahl dessen Amt; im Übrigen gilt Abschnitt 9.6 sinngemäß.

3.4 Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung einer Abteilungsversammlung gelten die Regelungen der Ziffern 8.2, 8.3, 8.5, 8.6 und 8.7 sinngemäß.

3.5 Die Einnahmen einer Abteilung müssen die Ausgaben decken (Kostendeckungsprinzip). Ausnahmen kann der Gesamtvorstand im Einzelfall genehmigen, sofern es sich um eine außergewöhnliche Situation handelt und sich der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit für diese Sonderregelung ausspricht.

3.6 Den Einzug aller Beiträge sowie das Kassenwesen betreibt zentral der Verein; Einzelheiten enthält Abschnitt 13.

3.7 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen wird und der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf; sie bildet Anlage dieser Satzung.

4 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4.1 Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person sein. Mitarbeiter nebst Angehörige, die bei der Deutschen Bahn AG, deren Tochtergesellschaften, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Eisenbahnbundesamt sowie dem Bundeseisenbahnvermögen beschäftigt sind oder waren, werden bevorzugt als Mitglied aufgenommen.

4.2 Wer Mitglied werden will, hat einen entsprechenden Antrag an den Gesamtvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet der Gesamtvorstand, wobei er sich am Votum des betreffenden Abteilungsleiters ausrichtet, sofern dem nicht übergeordnete Gründe entgegenstehen.

4.3 Der Verein hat aktive, inaktive und jugendliche Mitglieder. Sie können sich grundsätzlich in allen angebotenen Sportarten betätigen. Wird in einer Abteilung ein Sonderbeitrag erhoben, ist eine Teilnahme am Sportbetrieb oder die Benutzung der Sportanlagen dieser Abteilung grundsätzlich erst nach Entrichtung des Sonderbeitrages möglich.

4.4 Wer sich in außergewöhnlichem Maße um das Wohl einer Abteilung oder des Vereins verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in einer Mitgliederversammlung.

5 - Disziplinarmaßnahmen

5.1 Gegen Mitglieder, welche die Vereins- und Sportkameradschaft missachten oder das Ansehen ihrer Abteilung oder des Vereins grobfahrlässig schädigen, kann der Gesamtvorstand eine Disziplinarmaßnahme verhängen. Sie ist nach Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Abteilungsleiters und nach einer persönlichen Anhörung des Mitgliedes zu treffen.

5.2 Je nach Lage des Einzelfalles kann die Disziplinarmaßnahme umfassen

- a) eine Verwarnung oder
- b) ein Wettkampf- oder Spielverbot bis zu drei Monaten oder
- c) eine Geldbuße bis zu 100 Euro.

6 - Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Austritt ist die Kündigung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.

6.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Dies gilt auch für den Wechsel von der aktiven in die inaktive Mitgliedschaft.

6.3 Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes ist das Vorliegen eines Grundes, der wegen seiner Schwere nicht mehr im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme nach Abschnitt 5 geregelt werden kann. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor bei

- a) gravierender Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten,
- b) unehrenhaften Handlungen oder Schädigung des Ansehens der Abteilung oder des Vereins,
- c) vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Ein Ausschlussgrund ist auch dann gegeben, wenn ein Zahlungsrückstand beim Beitrag von mehr als 6 Monaten besteht, obwohl rechtzeitig gemahnt und eine angemessene Zahlungsfrist eingeräumt wurde.

6.4 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich und mit einer Begründung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Gesamtvorstand schriftlich Berufung einlegen. Der entscheidet dann endgültig, wobei er seine Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt zugeben hat. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens durch den Gesamtvorstand ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand.

8 - Mitgliederversammlung

8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bis spätestens zum 15.04. als Jahreshauptversammlung,
- b) wenn es der Gesamtvorstand im Vereinsinteresse für erforderlich hält,
- c) wenn die Hälfte der Mitglieder einer Abteilung oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder
- d) wenn eine Entscheidung nach Abschnitt 3.1 Satz 3 ansteht.

8.3 Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch den Gesamtvorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben.

8.4 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Die Entwicklung des Vereins und der einzelnen Abteilungen im vergangenen Geschäftsjahr (Geschäftsberichte),
- b) Bericht der Kassenprüfer und Vorschlag zur Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses über das vergangene Geschäftsjahr,
- d) Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr sowie eines Ausblicks auf das folgende Geschäftsjahr.

8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.6 Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, ist er verhindert der 2. Vorsitzende; ist auch dieser verhindert, übernimmt den Vorsitz ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.

8.7 Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen und auch nicht schriftlich geltend gemacht werden.

8.8 Beschlüsse über

- a) eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
- b) alle anderen Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit gefasst; dies gilt auch für die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

9 - Gesamtvorstand

9.1 Der Gesamtvorstand besteht in der Regel aus 9 Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig; ihm obliegt die abteilungsübergreifende Geschäftsführung des Vereins nach § 27 Abs.3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er besteht aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister,
- c) den Abteilungsleitern,
- d) dem Jugendwart sowie
- e) dem Schriftführer.

9.2 Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 Abs.2 BGB sind zuständig:

- a) der 1. und 2. Vorsitzende sowie
- b) der Schatzmeister.

9.3 Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

9.4 Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

9.5 Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie des Schriftführers leitet der 1. Vorsitzende. Die Wahl bedarf der

sofortigen Annahme. Abwesende können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gewählt werden; dies gilt nicht für den Wahlleiter. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl statt.

9.6 Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister vorzeitig aus oder vermag die betreffende Person aus persönlichen Gründen die Geschäfte nicht weiterzuführen, so können die Verbleibenden jemand anderes aus ihrem Kreis mit dem Amt betrauen oder ein Vereinsmitglied berufen. Für den Schriftführer gilt Satz 1 entsprechend, wobei an die Stelle des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters der Gesamtvorstand tritt. Die Personalentscheidungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

9.7 Der Gesamtvorstand ist einzuberufen

- a) wenn es der 1. Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes als im Interesse des Vereins liegend beantragen, wobei
- b) turnusmäßige Sitzungen etwa dreimal in einem Geschäftsjahr stattfinden sollten.

Der Ablauf der Vorstandssitzungen sowie die Abwicklung der Tagesgeschäfte des Vereins sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

9.8 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; in Angelegenheiten des Kassen- und Wirtschaftswesens ist jedoch die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich. Beschlüsse nach Ziffer 3.5 Satz 2 fallen nicht unter die Regelungen der Sätze 2 und 3.

9.9 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von Schäden, die durch Fahrlässigkeit verursacht sind, von der Haftung freigestellt.

9.10 Sofern in Einzelfällen geboten, kann der Gesamtvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die sich mit bestimmten, von ihm vorgegebenen Themen befassen. Den Vorsitz hat stets ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu übernehmen. Den Arbeitsgruppen können neben Vereinsmitgliedern auch Externe angehören.

9.11 Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

10 - Niederschriften

10.1 Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisvermerks zu fertigen; die Niederschrift muss mindestens die Beschlüsse enthalten. Jede Niederschrift ist in der Regel vom Schriftführer zu erstellen, vom Erstellenden und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

10.2 Für Sitzungen von Abteilungsversammlungen sowie für Sitzungen der vom Gesamtvorstand eingesetzten Arbeitsgruppen gilt Abschnitt 10.1 entsprechend, wobei dort vor Sitzungsbeginn ein Schriftführer zu bestellen ist.

11 - Anträge

11.1 Jedes Mitglied kann für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung oder des Gesamtvorstandes Anträge stellen. Anträge müssen mindestens sechs Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Gesamtvorstand bzw. bei den Abteilungsleitern eingereicht werden, sofern im Einladungsschreiben selbst keine Frist genannt ist. Die Anträge sind mindestens zwei Tage vor den Sitzungen entweder durch Zusenden oder Aushängen und Auslegen im Clubhaus und in den Übungsräumen der Abteilungen sowie zusätzlich in der ESV - Homepage allgemein bekannt zu machen. Im Einladungsschreiben ist auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

11.2 Später eingehende Anträge oder bei der Abstimmung über die Tagesordnung selbst noch eingebrachte Anträge auf Erweiterung, Änderung oder Kürzung müssen behandelt werden, wenn die Mitglieder dies mehrheitlich beschließen. Dies gilt nicht für Anträge, welche die Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die Höhe der Jahresbeiträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

12 - Beiträge

12.1 Für jedes Mitglied besteht grundsätzlich eine Beitragspflicht. Der Beitrag wird in Form eines Jahresbeitrages erhoben.

12.2 Der Jahresbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag und einem abteilungsbezogenen Sonderbeitrag. Bei mehrfacher Abteilungszugehörigkeit setzt sich der Sonderbeitrag aus den für die betreffenden Abteilungen geltenden Beiträgen zusammen.

12.3 Den Grundbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

12.4 Die Abteilungen sind unter Wahrung des Vereinszwecks berechtigt, für ihren Bereich Sonderbeiträge festzusetzen und davon in besonders gelagerten Einzelfällen Ermäßigungen zu gewähren.

12.5 Grundbeitrag und Sonderbeiträge sind nach folgenden Beitragsklassen zu differenzieren, wobei eheähnliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Lebensmittelpunkt als „Ehepaare“ bzw. als „Familie“ gelten:

- Beitragsklasse 1 - Erwachsene.
- Beitragsklasse 2 - Ehepaare.
- Beitragsklasse 3.1 - Familien mit bis zu 3 minderjährigen Kindern.
- Beitragsklasse 3.2 - Familien mit mehr als 3 minderjährigen Kindern.
- Beitragsklasse 4 - Erwachsene ab dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen gegen Nachweis.
- Beitragsklasse 5 - Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Beitragsklasse 6 - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- Beitragsklasse 7.1 - Inaktive Mitglieder.
- Beitragsklasse 7.2 - Inaktive Mitglieder der Abteilung Tennis, die vorübergehend auf die Ausübung der vollen Spielberechtigung verzichten.

12.6 Die jeweiligen Beitragssätze gibt der Gesamtvorstand in einer Beitragsordnung bekannt.

12.7 Der volle Jahresbeitrag ist spätestens am 28. Februar des betreffenden Geschäftsjahres fällig; er wird im Einzugsverfahren erhoben.

12.8 Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so hat es für den schriftlich angemahnten Jahresbeitrag eine Mahngebühr in Höhe von 10 % der Schuldsomme, mindestens 2,50 €, höchstens 10 €, zu entrichten. Außerdem sind dem Verein die entstandenen Kosten des Mahnverfahrens zu ersetzen.

13 - Geschäftsjahr, Wirtschafts- und Kassenwesen

13.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13.2 Für die Wirtschafts- und Kassenführung gelten die Buchführungsrichtlinien des Verbandes Deutscher Eisenbahner - Sportvereine (VDES).

13.3 Die Einnahmen, Ausgaben und Rückstellungen der Abteilungen und des Vereins sind im Rahmen von jährlich zu erstellenden Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen zu erfassen. Für das folgende Geschäftsjahr ist zudem ein Ausblick zu geben. Haushaltsplan, Jahresabschluss und Ausblick ist vom Gesamtvorstand zu verabschieden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

13.4 Für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben sowie für die Rechnungslegung ist der Schatzmeister verantwortlich.

13.5 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein, der den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthält. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Ausgabe ist vom Veranlasser, in der Regel einem Abteilungsleiter, durch Unterschrift zu bestätigen.

13.6 Der Schatzmeister muss den Gesamtvorstand in Form von Vierteljahresberichten über die Kassen- und Wirtschaftslage auf dem Laufenden halten. Er hat ferner die Abteilungsleiter vierteljährlich über die aktuelle Einnahmen- und Ausgabensituation ihrer Abteilungen zu unterrichten.

13.7 Über Art und Umfang von Rücklagen, deren Anlage sowie deren Verwendung entscheidet der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters. Handelt es sich um Rücklagen, welche die Abteilungen mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gebildet haben, ist deren Votum zu beachten.

13.8 Zur Finanzierung der abteilungsübergreifenden Aufgaben des Vereins erhält dieser einen Anteil aus den Grundbeiträgen, der auf die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen, differenziert nach aktiven, inaktiven und Jugendlichen, bezogen wird; dieser Anteil darf 40 % des gesamten Grundbeitragsaufkommens nicht übersteigen. Über dessen Höhe im jeweiligen Geschäftsjahr entscheidet der Gesamtvorstand.

13.9 Für die Wirtschafts- und Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Wahl gilt für 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich festzuhalten, die Mitgliederversammlung zu unterrichten und einen Vorschlag zur Entlastung des Gesamtvorstandes für das betreffende Geschäftsjahr zu unterbreiten.

14 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2004 einstimmig beschlossen worden. Sie löst die Satzung vom 26. März 1985 ab.